

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

1. Erlass von "Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen"
2. Änderung der "Richtlinien für das Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche"

# Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 22. Dezember 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	21.12.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügten "Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen".*
- 2. Die neuen Richtlinien treten am 1. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Abschnitt I. (Plakatieren vor Wahlen) der bestehenden "Richtlinien für das Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche" (vergleiche Anlage 2) aufgehoben. Die übrigen Abschnitte der Richtlinie bleiben unberührt.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen
A 02	Richtlinien für das Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche (bisherige Fassung)

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2010**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Enthaltung 1*

## **Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2010**

**Ergebnis:** beschlossen  
*Enthaltung 1*

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -      Ziele:  
(Codierung) berührt:  
keine

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## **B. Begründung:**

### **1. Status**

Die vom Gemeinderat im Jahr 2000 beschlossenen Richtlinien für das Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche umfassen die nachfolgend dargestellten Bereiche:

- I. Plakatieren vor Wahlen,
- II. Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche für politische Veranstaltungen außerhalb von Wahlen und sonstiges Plakatieren,
- III. Plakatieren auf städtischen Kultursäulen für kulturelle Veranstaltungen und
- IV. Allgemeine Regeln.

In Abschnitt I. ist geregelt, dass für wahlbezogenes Plakatieren politischer Parteien, kommunaler Wählervereinigungen und Einzelbewerber die gebührenfreie Erlaubnis während der letzten vier Wochen vor dem Wahltag als erteilt gilt. Auch ist festgelegt, dass im Fußgängerbereich Altstadt Plakate in angemessener Zahl außerhalb der Flucht der Hauptstraße auf den angrenzenden Plätzen oder in einmündenden Straßen aufgestellt werden können.

### **2. Änderungsbedarf**

Abweichend von der bisherigen Praxis sollen für Wahlplakate zukünftig straßenrechtliche Genehmigungen beantragt und erteilt werden. Aufgrund der ausufernden Anzahl der im Stadtgebiet aufgehängten Plakate kann die bloße Duldungshaltung der Vergangenheit nicht mehr fortgeführt werden. Eine vorherige Prüfung und Genehmigung (ggf. mit Auflagen) sorgt insbesondere für die Einhaltung der notwendigen Verkehrssicherheit und gewährleistet Chancengleichheit für die konkurrierenden politischen Unterstützerguppen.

Zudem ergibt sich Änderungsbedarf wegen der vom Gemeinderat am 15.04.2010 beschlossenen Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung. Danach werden Veranstaltungsplakate künftig nur noch an zuvor festgelegten Standorten genehmigt. Die Teile II. und III. der bestehenden Richtlinien werden somit zukünftig hinfällig. Demgegenüber wird beim Plakatieren vor allgemeinen Wahlen weiterhin eine freie Standortsuche im gesamten Stadtgebiet möglich sein, die nur durch bestehende Richtlinien eingeschränkt wird. In diesem Bereich werden Richtlinien daher weiterhin notwendig bleiben. Die Themen Veranstaltungsplakatierung und Wahlplakatierung werden damit künftig völlig unterschiedlichen Regelungen folgen. Es ist daher sinnvoll, gesonderte Richtlinien für die Wahlplakatierung aufzustellen.

### **3. CDU-Antrag**

Die CDU-Fraktion hat am 24.07.2009 den Antrag (Antragsnummer: 0069/2009/AN) gestellt, den Zeitraum von vier Wochen für ein wahlbezogenes Plakatieren auf sechs Wochen vor dem Wahltag zu verlängern. Sie begründet dies damit, dass das Land Baden-Württemberg ebenfalls eine sechs Wochen Frist vorsieht und dies auch bei den Nachbargemeinden angewendet wird. Zudem sollen die Bürger vor der Wahl informiert und zum Wählen animiert werden. Dafür sei vor allem bei Schulferien eine Frist von vier Wochen zu kurz. Dem Antrag wird mit dem vorgelegten Vorschlag entsprochen.

### **4. Ermessenslenkung (Abwägung der Belange)**

Das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Straßenraum bedarf nach den straßenrechtlichen Bestimmungen einer Sondernutzungserlaubnis (§ 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg). Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Um in Zeiten des politischen Wahlkampfes eine einheitliche Linie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit verfolgen zu können, erscheint der Erlass von ermessenslenkenden Richtlinien sinnvoll.

Bei der Entscheidung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist eine Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen der Wahlplakatierer vorzunehmen. Sachgesichtspunkte für die Ermessensausübung ergeben sich aus der Berücksichtigung der Auswirkungen der begehrten Benutzung auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auf den Straßenzustand und auf das Straßenbild. Ferner können auch die Auswirkungen auf das Stadtbild (stadtgestalterische Belange) eingestellt werden. Bei der hier vorliegenden politischen Werbung sind auch das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz) sowie die Betätigungsfreiheit der politischen Parteien (Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz) zu beachten. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wahlen für den demokratischen Staat und die Parteien sind auch die Besonderheiten, die in Zeiten des Wahlkampfes gelten, in die Abwägung einzustellen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zunächst geboten, den vordringlichen Interessen des Wahlkampfes dadurch Rechnung zu tragen, dass ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnisse gewährt wird. Die grundgesetzlichen Vorschriften gebieten eine Ermessensreduzierung, weil der Wahlkampf in den letzten Wochen vor dem Wahltermin seine Schlussphase erreicht. Zudem soll die Standortwahl für die Antragsteller grundsätzlich frei sein (keine vorgegebenen Standorte). In Zeiten rückläufiger Wahlbeteiligung erscheint auch die Ausweitung des Zeitraums von vier auf sechs Wochen vor dem Wahltermin sinnvoll, um möglichst viele Bürger zur Stimmabgabe zu animieren. Auch eine Begrenzung der Plakatgröße soll es nicht geben.

Andererseits muss auch in Wahlkampfzeiten die Verkehrssicherheit gewährleistet bleiben. Dies wird über die Beifügung von Auflagen sichergestellt, die beispielsweise das Plakatieren an Ampeln, Fußgängerüberwegen oder an Gleisanlagen verbieten und Mindestabstände vor Kreuzungsbereichen vorgeben.

Zur Wahrung des Stadtbildes soll in bestimmten Bereichen der Altstadt ein vollständiges Plakatierungsverbot gelten. Dabei handelt es sich um die Bereiche, welche die historische Heidelberger Altstadt besonders prägen und auch von den zahlreichen Touristen besonders stark besucht werden. Die Bereiche liegen als sog. "reiner Fußgängerbereich" im Geltungsgebiet der Sondernutzungssatzung Fußgängerbereich Altstadt" (Ausnahme: Alte Brücke). Sie sind straßenrechtlich damit besonders aufgewertet und geschützt, u. a. deshalb, weil es für das Heidelberger Stadtbild positiv ist, wenn es in diesen Bereichen keinen motorisierten Verkehr, sondern nur Fußgängerverkehr gibt. Dieser Befund ist auch für den Bereich Alte Brücke festzustellen, welche deshalb hier gleichgestellt werden soll. (Sie ist nur deshalb nicht Bestandteil des "reinen Fußgängerbereichs", weil sie für die verkehrliche Erschließung der Altstadt eine Rolle spielt.) Gleiches gilt für den Karlsplatz und den neu gestalteten Friedrich-Ebert-Platz.

Dieses besonders schützenswerte Altstadtbild soll auch in Zeiten des Wahlkampfes nicht durch Plakate beeinträchtigt werden. Dem erwünschten (stark touristisch geprägten) Fußgängerverkehr soll ein Stadtbild präsentiert werden, das frei von Wahlplakaten ist. Wahlwerbung will typischerweise besondere Aufmerksamkeit erwecken und würde auf ein historisches Stadtbild keine Rücksicht nehmen, sodass hier zwei sich widersprechende Interessen aufeinander treffen. Die Ausnahme von der ansonsten geltenden freien Standortwahl rechtfertigt sich damit, dass es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, die weder bezogen auf das gesamte Stadtgebiet noch bezogen auf das Altstadtgebiet eine große Rolle spielt, weil genügend andere attraktive Standorte für die Wahlwerbung zur Verfügung stehen und keine Wahlkampfgruppe gerade auf diese Flächen angewiesen ist. Da es auch keine zahlen- oder größenmäßige Beschränkungen für Wahlplakate gibt, haben die Antragsteller im Ergebnis genügend Möglichkeiten, im notwendigen Umfang Wahlwerbung während der Schlussphase des Wahlkampfes betreiben zu können, zumal zukünftig der gesamte westliche Teil der Hauptstraße für Wahlplakate zur Verfügung stehen wird.

Das Verbot der Plakatierung an Bäumen soll deren Schutz vor Beschädigung dienen.

Aus der Praxis der Vergangenheit ist bekannt, dass durch große Wahlplakate gefährliche Sichtbehinderungen im Straßenverkehr entstehen können. Formate bis DIN A1 sind regelmäßig unproblematisch. Für das Format DIN A0 kann die Verkehrssicherheit nur gewährleistet werden, wenn die Plakate in einer Höhe von mindestens zwei Metern über dem Boden aufgehängt werden. Dies wird über Auflagen nach Nr. 3 a) der Richtlinie sichergestellt. Noch größere Plakate sind vor diesem Hintergrund allenfalls in Randbereichen der öffentlichen Straßenflächen zulässig. Für Plakate, die aufgrund ihrer Größe eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, gilt deshalb der Ablehnungsgrund in Nr. 2 der Richtlinie.

Da Abstimmungen im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden ebenfalls zur demokratischen Willensbildung gehören (als Instrument der direkten Demokratie), sollen sie hinsichtlich der Plakatierung mit den allgemeinen Wahlen gleichgestellt sein.

Unter Berücksichtigung dieser Belange schlägt die Verwaltung die neuen Richtlinien für das Plakatieren von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen vor (Anlage 1).

gezeichnet

Wolfgang Erichson